

AZV „Wilde Sau“ Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2015 · erscheint am 18. Dezember 2015

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

■ Aus dem Inhalt...

Öffentliche Bekanntmachungen
Bekanntgabe zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2014 des AZV „Wilde Sau“
Seite 2

Berichte aus der Verbandsversammlung
Bericht aus der 4. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 29.09.2015
Seite 3

Bericht aus der 5. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 03.12.2015
Seite 3

Allgemeine Informationen
Seite 4–11

Ausgabestellen
Seite 10

Wichtige Telefonnummern
Seite 10

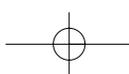
Öffnungszeiten / Erreichbarkeit Geschäftsstelle
Seite 10

IMPRESSUM
Herausgeber:
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Verbandsvorsitzender Andreas Clausnitzer; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff, Telefon 035204/60530
Mail: post@azv-wilsdruff.de
Internet: www.azv-wilde-sau.de
Druck: Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25. März 2016



Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...



Öffentliche Bekanntmachung

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

■ Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2014 des AZV „Wilde Sau“

■ 1. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ hat am 29.09.2015 den von der Concredis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt.

■ 2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beträgt 44.406.471,35 Euro. Das Jahresergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beläuft sich auf 345.431,34 Euro.

Das Jahresergebnis 2014 in Höhe von 345.431,34 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

■ 3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 (Anlage 4) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, unter dem Datum vom 03. Juli 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers – An den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

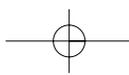
■ 4. Auslegung

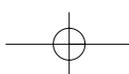
Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.01. bis 12.01.2016 während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff ausgelegt.

Wilsdruff, 23.11.2015

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

(Siegel)





Berichte aus der Verbandsversammlung

■ Bericht aus der 4. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 29.09.2015

■ Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde fristgerecht bis 30.04.2015 aufgestellt. Es folgten die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concredis und der Stadt Tharandt als örtlicher Prüfer. Die Berichte liegen vor, es gab keine Hinweise, die einem ordnungsgemäßen Jahresabschluss widersprechen. Die Verbandsversammlung hat beschlossen

- Den vorliegenden Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung festzustellen
- Das Jahresergebnis in Höhe von 345.431,34 EUR auf neue Rechnung vorzutragen, dem Verbandsvorsitzenden sowie dem Verwaltungsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt

■ Haushaltssatzung 2016

In der Haushaltsplanung 2016 haben umfangreiche Investitionsmaßnahmen Berücksichtigung gefunden. Im Wirtschaftsjahr 2016 sollen ca. 1,5 Mio Euro zur Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes eingesetzt werden. Für die Überleitung nach Dresden-Kaditz sind von der Gesamtinvestition ca. 3 Mio Euro im Jahr 2016 eingeplant. Die Abwassergebühren im Wirtschaftsjahr 2016 sind nicht kostendeckend, hier wirkt noch die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren. Für 2017 wurde eine pauschale Erhöhung der Gebühren im Mittelfristplan mit geplant. Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung 2016 beschlossen.

■ Aufhebung des Beschlusses zur Verbandssatzung vom 25.06.2015

In der Verbandsversammlung vom 25.06.2015 wurde die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die beschlossene Verbandssatzung wurde bei der zuständigen Rechtsaufsicht zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung für die Verbandssatzung wurde durch

die Rechtsaufsicht ausgesetzt und Änderungsempfehlungen gegeben. Für die Beschlussfassung der Satzung mit den eingearbeiteten Hinweisen und Änderungsvorschlägen war die Aufhebung des Beschlusses vom 25.06.2015 Voraussetzung.

■ Verbandssatzung

Die Landesdirektion Sachsen hatte in ihrem Schreiben vom 02.09.2015 die Genehmigung der am 25.06.15 beschlossenen Verbandssatzung davon abhängig gemacht, dass die gegebenen Hinweise und Änderungsvorschläge eingearbeitet werden. Die überarbeitete Verbandssatzung lag erneut zur Beschlussfassung vor.

■ Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) des AZV

Auf Initiative der Fa. DREBAU GmbH wurde angeregt, mit einer Abwasserdruckleitung von Kleinopitz nach Oberhermsdorf den Anschluss ans zentrale Abwassernetz zu schaffen. Damit wurde eine zentrale Erschließung des **Gewerbegebietes** Kleinopitz möglich. Mit der zentralen Erschließungsmöglichkeit für das Gewerbegebiet war das ABK anzupassen.

■ Vergabe der Bauleistungen der abwassertechnischen Erschließung des Gartenweges im OT Grumbach

Die zentrale Erschließung der Grundstücke am Gartenweg im Grumbach war Gegenstand mehrerer Beratungen im Verband. Im Ergebnis wurde die Bauleistung für das Vorhaben ausgeschrieben. An der Submission haben sich 4 Firmen beteiligt, das kostengünstige Angebot erhielt den Zuschlag.

■ Bericht aus der 5. Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ vom 03.12.2015

■ Satzung zur 1. Änderung der Abwassersatzung

In der Verbandsversammlung vom 25.06.2015 wurde die neue Abwassersatzung, gültig ab 01.07.2015 beschlossen. Damit wurde die Satzung von 2010 mit ihren drei Änderungssatzungen abgelöst. Ab 01.01.2016 sind im Verbandsgebiet Sachverhalte neu zu regeln, die in der Satzung verankert werden müssen.

■ Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Zuschlagserteilung für Investitionsmaßnahmen

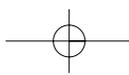
Der AZV realisiert verschiedene Bauvorhaben, die z.T. mit kurzen Fristen umgesetzt werden müssen. Für die Bauvorhaben, die als Investitionsmaßnahme im Wirtschaftsplan aufgenommen sind, werden Baufirmen gebunden, die nach einem Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten. Die Zuschlagserteilung ist an Fristen gebunden und sollte daher unabhängig von der Beschlussfassung in der Verbands-

versammlung möglich sein. Der Verbandsvorsitzende ist gehalten, mit dieser Ermächtigung im Interesse des AZV zu handeln.

■ Umgang mit dezentralen Abwasseranlagen, die in 2016 durch zentrale Erschließung abgelöst werden

Der AZV hat entsprechend ABK noch zentrale Anschlüsse für mehrere Grundstücke herzustellen. Auf Grund der Kurzfristigkeit und der Auftragslage im Baugewerbe können diese Maßnahmen nicht mehr bis 31.12.15 realisiert werden. Nach Bereitstellung des Anschlusses durch den AZV haben die Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von 6 Monaten ihre Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Betrieb der Kleinkläranlagen und Fäkalgruben mit derzeitigem Stand geduldet. Diese Verfahrensweise wurde im Vorfeld in Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die abflusslosen Sammelgruben werden durch den AZV entsorgt und die betreffenden Grundstücke wie zentral erschlossen mit Abwassergebühren berechnet.

In der Zeit vom 28.12.2015 bis 30.12.2015 ist die Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ in der Löbtauer Str. 6 in Wilsdruff geschlossen. Ab 04.01.2016 sind wir wieder erreichbar.



Allgemeine Informationen

Information zur neuen Verbandssatzung

In der 4. Verbandsversammlung am 29.09.2015 wurde für den AZV eine neue Verbandssatzung beschlossen. Damit wurde die bisherige Verbandssatzung vom 04.12.2000 einschließlich der 6 Änderungssatzungen abgelöst. Nach Prüfung und Bestätigung durch die zuständige Rechtsaufsicht erfolgte am 17.12.2015 im Sächsischen Amtsblatt die öffentliche Bekanntmachung. Die nachfolgend abgedruckte Satzung ist mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt ab 18.12.2015 in Kraft.

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2013 (SächsGVBl. S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandszweck

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Die Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung des Zweckverbandes
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01723 Wilsdruff, Löbtauer Straße 6.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt, die Stadt Wilsdruff und die Gemeinde Klipphausen.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst für die Stadt Tharandt die Gebiete des Ortsteils Pohrsdorf mit der Ausnahme der Flurstücke Gemarkung Pohrsdorf 394a und 395f, des Ortsteils Fördergersdorf mit den Flurstücken der Gemarkung Fördergersdorf 443/2, 443/3, 447/3, 447/4, 447/6, 447/7, 447/8, 450/1, 452/5, 452/8, 452/6, 452/10, 454/2, 454/9, 454/10, 454/12, 454/13, 454/14, 454/15, 454/16, 454/19, 454/43, 454/46, 454/47, 454/48, 454/49, 454/54, 454/56, 454/58, 454/61, 454/63, 459a und 460/1, für die Stadt Wilsdruff die Gebiete der Ortsteile Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn und Oberhermsdorf sowie für die Gemeinde Klipphausen die Gebiete der Ortsteile Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf und Sora.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 50 SächsWG für die im § 2 genannten Mitglieder des Zweckverbandes mit Ausnahme der Gemeinde Klipphausen. Die Mit-

gliedsgemeinde Klipphausen überträgt lediglich die Abwasserbehandlung ab dem Übergabepunkt am Verbandsklärwerk auf den Zweckverband.

- (2) Der Zweckverband übernimmt, plant, errichtet und betreibt die für eine schadlose Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Verbandszweck

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde.
- (4) Das Recht des Zweckverbandes, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Entgelten zu erlassen, wird eingeräumt. Ausgenommen ist hiervon die Gemeinde Klipphausen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und dergleichen unentgeltlich zu benutzen. Sie gestatten ferner, für die Erfüllung seiner Aufgabe ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Die Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane sind:



Allgemeine Informationen

1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Für die Organe des Zweckverbandes gelten die §§ 51 bis 57 SächsKomZG, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

■ § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Vertreters nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in die Verbandsversammlung

Wilsdruff	4	Vertreter
Klipphausen	4	Vertreter
Tharandt	2	Vertreter

Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung: 10 Vertreter. Die über § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG hinaus entsandten weiteren Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes werden vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gewählt. § 16 Abs. 4 SächsKomZG gilt entsprechend.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es Vertreter in der Verbandsversammlung hat. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben.
- (4) Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

■ § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde oder die zuständige Untere Wasserbehörde beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

■ § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete In-

teressen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

■ § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Vertretern, die in der Verbandsversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschriften sind den Mitgliedsgemeinden und – soweit es sich um Satzungen und Richtlinien des Verbandes handelt – auch den Landratsämtern Meißen und Pirna, der zuständigen Unteren Wasserbehörde, zuzuleiten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

■ § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Beschlüssen,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Haushaltssatzung,
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - e) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte,

- f) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses,
- g) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
- h) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
- i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall mit sich bringen,
 - d) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

■ § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

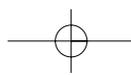
- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Entschädigung.

■ § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bzw. der auf deren Vorschlag vom Hauptorgan der Verbandsmitglieder gewählten leitenden Bediensteten.

■ § 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung





Allgemeine Information

bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 75.000 EUR im Einzelfall, aber nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

■ § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer ihres kommunalen Wahlamtes. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Bei Rechtsgeschäften gilt dies jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine Entschädigung.

■ § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im gesetzlich zulässigen Rahmen ausschließlich Dritter als Betriebsführer bzw. Geschäftsbesorger.
- (2) Der Zweckverband ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH, im Namen

des Verbandes Benutzungsgebührenbescheide gemäß §§ 9 ff. SächsKAG sowie Beitragsbescheide gemäß §§ 17 ff. SächsKAG zu erlassen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

■ § 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Auf den Zweckverband finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG entsprechend Anwendung.

■ § 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

■ § 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Gebühren und Beiträge sowie Zuweisungen, Zuschüsse, Entgelte, sonstige Einnahmen, Darlehnsaufnahmen und Umlagen.
- (2) Voraussetzungen eines Verbandsmitgliedes für Maßnahmen, die von der Gesamtplanung aus beurteilt als Verbandsmaßnahmen anzusehen sind, werden in voller Höhe auf die Verbandsumlagen angerechnet.

■ § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage sowie die Höhe der Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Investitionsumlage oder die Verwaltungskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge

erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Investitionsumlagen, Betriebs- und Verwaltungskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder sind die rückständigen Umlagen und deren Teilbeträge mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen – Unterhaltungs- und Betriebskosten, getrennt von den übrigen Verbandskosten – ermittelt sich anhand der ein- bzw. durchgeleiteten Abwassermengen (Durchflussmenge).

■ § 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Für die örtliche Prüfung wird ein Rechnungsprüfer bestellt, der ein geeigneter Bediensteter eines Verbandsmitgliedes ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt.

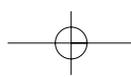
IV. Schlussbestimmungen

■ § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

■ § 23 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die bei der Auflösung dem Zweckverband angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen.
- (3) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes





Allgemeine Information

des, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, haften die bisherigen Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner.

- (5) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitglieder unter den von der Versammlung festzulegenden näheren einheitlichen Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (6) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am verbleibenden Verbandsvermögen hat es nicht. Jedoch kann die Versammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu zahlen.

■ § 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Verbandssatzung ist mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen.
- 2) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde.
- 3) Öffentliche Auslegungen erfolgen am Sitz des Zweckverbandes in der Verbandsge-

schäftsstelle. Hierauf ist in den Bekanntmachungen nach Abs. 2 hinzuweisen.

■ § 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 29.09.2015

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

■ Information zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung)

In der 5. Versammlung am 03.12.2015 wurde die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung) beschlossen. Entsprechend § 24 der neuen Verbandssatzung sind alle Satzungen des AZV im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung dieser 1. Änderung der Abwassersatzung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt vom 17.12.2015. Die nachfolgend abgedruckte Satzung ist mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

■ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) sowie §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 03.12.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 25.06.2015 beschlossen:

■ Artikel 1 Änderungen

1. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. In § 43 Abs. 1, 1. Halbsatz wird die Bezugnahme auf die Satzungsregelung zum Veranlagungszeitraum wie folgt korrigiert:

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

3. In § 44 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach § 43 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und über einen vom AZV „Wilde Sau“ genehmigten Un-

terzähler ermittelt wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwassersentsorgung abgesetzt.

- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ für den Einbau eines Unterzählers“ zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

4. In § 44 Abs. 3 wird werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. In § 44 Abs. 5 wird werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.

6. In § 44 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen sind bis zum Ablauf

des Abrechnungszeitraumes (31.12. des jeweiligen Jahres) zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

7. In § 46 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

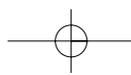
- (2) Die jährliche Grundgebühr für dezentrale Abwasseranlagen gemäß § 45 Abs. 1 beträgt 38,08 Euro pro Jahr

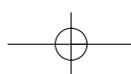
8. § 46 wird um folgenden neuen Abs. 7 ergänzt:

- (7) Für die Einleitung von Wasser, das nach § 7 Abs. 10 dieser Satzung nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen von Verträgen, die zwischen dem AZV „Wilde Sau“ und dem Einleiter abzuschließen sind.

9. § 51 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Anlagen





Allgemeine Information

10. § 51 Abs. 2, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeweils zum 10.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres hat der Gebührenpflichtige dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen:

11. In § 51 Abs. 2, 2. Unterpunkt wird die Bezugnahme auf die Satzungsregelung zu Einleitbeschränkungen wie folgt korrigiert:

2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs.4);

■ Artikel 2

§ 56 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wilsdruff, 03.12.2015

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 03.12.2015.

Andreas Clausnitzer, Verbandsvorsitzender

■ Haushaltssatzung 2016

In der 4. Verbandsversammlung am 29.09.2015 wurde für den AZV die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen. Nach Prüfung und Bestätigung durch die zuständige Rechtsaufsicht erfolgte am 17.12.2015 im Sächsischen Amtsblatt die öffentliche Bekanntmachung. Der nachfolgend abgedruckte Text ist mit der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt am 17.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

■ Bekanntmachung Feststellung Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2016

Aufgrund von

1. § 60 Abs. 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs.KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S 196);
2. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146); zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349)
3. § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 (Sächs. Abl. 2001, S 42 ff) zuletzt geändert am 12.09.2013 (Sächs. Abl. 13/2014, vom 27.03.2014 S. 537)

hat die Verbandsversammlung am 29.09.2015 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:

■ § 1

der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	.3.041.700 Euro
die Aufwendungen	.2.885.300 Euro
Jahresergebnis	.156.400 Euro
2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	. + 587.200 Euro
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	. - 4.576.000 Euro
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	. + 3.476.300 Euro

■ § 2

Es werden außerdem festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen3.500.000 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf0 Euro
3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff225.598 Euro
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt9.302 Euro

4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer104.300 Euro
5. Finanzierungskostenumlage0 Euro
6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten300.000 Euro

■ § 3

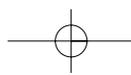
Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, und § 4 Abs.3 Satz 2 der SächsGemO am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 01.12.2015

Andreas Clausnitzer, Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146); zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349) unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2016 in der Zeit vom 04. Januar bis einschließlich 12. Januar 2016 während der Dienstzeiten zur Einsicht durch jedermann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausgelegt ist.



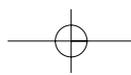


Allgemeine Information

Information zu laufenden Investitionen des AZV „Wilde Sau“

Durch den AZV werden derzeit und auch noch 2016 große Anstrengungen unternommen, um die geplanten Investitionen und Erschließungen durchzuführen. Einen groben Überblick über den derzeitigen Sachstand zur Realisierung der Maßnahmen erhalten Sie in der nachfolgenden Aufstellung:

Baumaßnahme	Baumumfang / Bearbeitungsstand	Bauzeit
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Braunsdorf Ernst-Thälmann-Straße (Los 2) (Schmutzwasserkanal - Erschließung)	340 m Schmutzwasserkanal DN 200/ Planung	II. Quartal 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Braunsdorf Talblick (Regen- u. Schmutzwasserkanal - Erschließung) Planung	380 m Schmutzwasserkanal DN 250 210 m Regenwasserkanal DN 300/ Planung	III. Quartal 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Kleinopitz Saalhausener Straße (Regenwasserkanal - Neubau)	170 m Regenwasserkanal DN 600/ Planung	April - Juni 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Grumbach Gartenweg (Regen- u. Schmutzwasserkanal - Erschließung)	175 m Schmutzwasserkanal DN 200/ Zuschlag erteilt an DREBAU	März - Mai 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Kesselsdorf Umbau Abwasserpumpwerk 2	Pumpensumpferweiterung/ Ausführungsvorbereitung	März - April 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Herzogswalde Dorfstr. 1, 3, 5 + Hauptstr. 40 (Schmutzwasserkanal - Erschließung)	50 m Schmutzwasserkanal DN 200 30 m Schmutzwasserkanal DN 150	Okt. - Nov. 2015
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Braunsdorf Sonnenleite/Tharandter Str./LPG-Str. (Schmutzwasserkanal- Neubau / Sanierung)	365 m Schmutzwasserkanal DN 200 40 m Schmutzwasserkanal DN 150	III. Quartal 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Kleinopitz Regenrückhaltebecken Quänebach (Neubau)	Neubau Regenrückhaltebecken	III. Quartal 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Herzogswalde Hauptstr. 22 - 26 (Schmutzwasserkanal - Erschließung)	50 m Schmutzwasserkanal DN 200	III. Quartal 2016
Stadt Wilsdruff, Ortsteil Mohorn Am Flugplatz (Schmutzwasserkanal - Erschließung)	380 m Schmutzwasserkanal DN 250	III. Quartal 2016
Stadt Wilsdruff Am Unteren Bach (Regenwasserkanal -Erschließung)	30 m Regenwasserkanal DN 300	April 2016





Allgemeine Information

■ Neue Internetseite des AZV „Wilde Sau“

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat unter www.azv-wilde-sau.de eine eigene Internetseite gestaltet. Unter der Rubrik „Kundenservice“ sind jederzeit alle Satzungen und Richtlinien nachlesbar und notwendige Antragsformulare können heruntergeladen werden. Des Weiteren sind wichtige Rufnummern und Termine hinterlegt. Auch die Ausgaben des Amtsblattes des AZV ab 2014 sind eingestellt. Informieren Sie sich bitte über die Internetseite. Für Hinweise und Anregungen zur weiteren Gestaltung sind wir dankbar.

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
Geschäftsstelle
Löbtauer Straße 6
01723 Wilsdruff

Sprechzeiten:
Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr (außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung)

Tel.: 03 52 04/ 6 05 30
Fax: 03 52 04/4 82 12
Mail: post@azv-wilsdruff.de

Herzlich Willkommen beim Abwasserzweckverband (AZV) Wilde Sau!
Die Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD) ist im Auftrag des AZV Ihr Ansprechpartner rund um die öffentliche Abwasserentsorgung. Wir stehen Ihnen sowohl in der Geschäftsstelle Wilsdruff als auch telefonisch für eine umfassende Beratung zur Verfügung. Bitte entnehmen Sie der linken Leiste die Kontaktdaten bzw. unsere Öffnungszeiten.

Im Auftrag der ...
Stadt Wilsdruff - vertreten durch den Beigeordneten Andreas Clausnitzer in Funktion des Verbandsvorsitzenden und weiteren drei Stadträten
Gemeinde Klipphausen - vertreten durch den Bürgermeister Gerold Mann - in Funktion des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden - und weiteren drei Gemeinderäten
Stadt Tharandt - vertreten durch den Bürgermeister Silvio Ziesemer - und einem weiteren Stadtrat

Auslagestellen

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Landbäckerei Friedrich	August-Bebel-Straße 1a
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 50
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenk-Ideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Landbergblick
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	FFw-Gerätehaus	Dorfstraße 69

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus. Darüber hinaus ist das Amtsblatt zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich. Weiterhin erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Wilsdruff: www.wilsdruff.de

■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

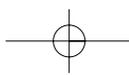
Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de

Wichtige Telefonnummern

- **Störungen in öffentlichen Abwasseranlagen**
Tel: 0351 8400866
- **Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen**
Enno Fischer GmbH & Co. KG Radebeul
Tel: 0351 8302662 Fax: 0351 8336366
- **Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen Stadtentwässerung Dresden GmbH**
Tel: 0351 8224262 Fax: 0351 8223154



In der Zeit vom 28.12.2015 bis 30.12.2015 ist die Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ in der Löbtauer Str. 6 in Wilsdruff geschlossen. Ab 04.01.2016 sind wir wieder erreichbar.



Allgemeine Information

■ Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers

1. Der Einbau eines Unterzählers hat unter strenger Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zu erfolgen.
2. Für den Nachweis der Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ist die Installation eines geeichten Wasserzählers erforderlich.
3. Dieser geeichte Zähler ist frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubinden.
4. Die Genehmigung des Antrages erstreckt sich nur auf den geplanten Einbau des Unterzählers. Sie erfolgt unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes.
5. Der Einbau des Unterzählers darf nur dafür zugelassenen Firmen (Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens) übertragen werden.
6. Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn zwei Jahre nach seiner Aushändigung mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde. Die Gültigkeit kann auf Antrag evtl. verlängert werden.
7. Die Wasserleitung darf nicht mit Teilen der Hauswasseransorgungsanlage derart verbunden werden, dass ein Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Trinkwasserleitung möglich ist.
8. Der Wasserzähler ist nach den eichrechtlichen Bestimmungen zu eichen und aller sechs Jahre auszutauschen bzw. nachzubeglaubigen.
9. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist wird der Zählerstand nicht mehr als Nachweis anerkannt.
10. Nach Installation und nach jedem Wechsel des Zählers ist die SEDD GmbH (Tel. 0351 822 3355) rechtzeitig zur Abnahme und Verplombung des Unterzählers zu verständigen.
11. Die Kosten für den Einbau, die Abnahme, Kontrollen und Eichung sind durch den Antragsteller zu tragen.

Pressemitteilung des SMUL - Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 08.12.2015

■ Förderung für Abwasser neu geregelt

Kabinett beschließt auch Regelung für Härtefälle bei Kleinkläranlagen

Der Freistaat Sachsen wird Umrüstung und Neubau von Kleinkläranlagen auch nach dem 31. Dezember 2015 unterstützen, wenn Grundstücksbesitzer unverschuldet erst 2016 die vorgeschriebene Anpassung an den Stand der Technik vornehmen können. Das sieht die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2016) vor, die heute (8. Dezember 2015) das Kabinett beschlossen hat. „Diese Übergangsregelung wird zum Beispiel Grundstückseigentümern helfen, die eine Kleinkläranlage rechtzeitig bestellt haben, aber noch immer auf Lieferung oder Anschluss warten“, so Umweltminister Thomas Schmidt. „In solchen Fällen soll das Überschreiten der Frist nicht zu Lasten der Betroffenen gehen“.

Neue Gegenstände der Förderrichtlinie sind Investitionen in bestehende Kläranlagen über den Stand der Technik hinaus, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes eine erweiterte Reinigung der Abwässer geboten ist, wie zum Beispiel von Phosphaten oder Stickstoffverbindungen. Dies soll helfen, den in der Wasserrahmenrichtlinie der EU geforderten „guten chemischen Zustand“ der betreffenden Gewässer zu erreichen. Weiterhin wird der Bau von Sonderbauwerken wie Regenwassersammlern, Regenrückhaltebecken oder Pumpstationen unterstützt, die zu einer Trennung von Regenwasser und häuslichen Abwässern führen. Dies ist insbesondere mit Blick auf zunehmende Starkregenereignisse erforderlich und dient damit der Anpassung an den Klimawandel. Der Fördersatz wird 50 Prozent betragen.

Für 95 Prozent der Sachsen wird zum Jahresende 2015 der Stand der Technik bei der Abwasserentsorgung erreicht sein. „Der Freistaat hat die nötigen Investitionen in kommunale Kläranlagen seit der Wiedervereinigung mit rund vier Milliarden Euro unterstützt. Weitere 91 Millionen Euro Förderung flossen für den dezentralen Bereich, also für Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben“, so der Minister. „Diese Leistungen dienen dem Schutz einer unserer wichtigsten Lebensgrundlagen, des Wassers“.

Rückfragen an Pressesprecher Frank Meyer: [mailto: presse@smul.sachsen.de](mailto:presse@smul.sachsen.de)

In der Zeit vom 28.12.2015 bis 30.12.2015 ist die Geschäftsstelle des AZV „Wilde Sau“ in der Löbtauer Str. 6 in Wilsdruff geschlossen. Ab 04.01.2016 sind wir wieder erreichbar.



*Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
wünscht allen Bürgern
besinnliche Stunden
zum Weihnachtsfest und
ein glückliches neues Jahr 2016.*

